

Geschäftszeichen:
353703/XXX.MP.19#0001

6. Februar 2020

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Getränkeverpackung als nicht pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – „**VerpackG**“) ergeht im Wege der Allgemeinverfügung folgender Bescheid:

Die Flasche aus Kunststoff des Herstellers Vitaflo Deutschland GmbH zur Befüllung mit dem Produkt „Betaquik“ (kohlenhydratfreie Trinknahrung), Füllmenge 225 ml, vertrieben als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät) gemäß der in der Anlage dargestellten Ausführung und Beschreibung, insbesondere:

- mit dem Hinweis: nur unter ärztlicher Aufsicht zu verwenden;
- nicht als einzige Nahrungsquelle geeignet, nicht zur ausschließlichen Ernährung geeignet, nicht zur parentalen Ernährung geeignet;
- zum Diätmanagement bei pharmakoresistenten Epilepsien und anderen Erkrankungen, die eine ketogene Ernährungstherapie erfordern auf Basis von mittelkettigen Triglyceriden (MCT-Fetten);
- ähnlich wie Milch zu verwenden: als Getränk, mit erlaubten Aromen, in Heißgetränken wie Tee oder Kaffee, zu erlaubten Frühstückscerealien, in erlaubten Rezepten;
- geeignet ab drei Jahren, nicht zur parenteralen Verwendung geeignet;

stellt keine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG dar.

Gründe

Die Vitaflo Deutschland GmbH („**Antragstellerin**“) ist Herstellerin von diätetischen Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät).

Die Antragstellerin hat am 24. Mai 2019 mit Konkretisierung vom 14. August 2019 einen Einordnungsantrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG zur Feststellung der Pfandpflicht in Bezug auf „Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke“ (bilanzierte Diäten)“ im Sinne von Art. 2 der VO (EU) 2016/128, hier namentlich sog. „Trinknahrung“ gestellt.

Gegenstand der Einordnung sollte die im Tenor und in der **Anlage** näher beschriebene Flasche aus Kunststoff befüllt mit dem Produkt „Betaquik“, 225 ml sein („**Prüfgegenstand**“).

Die Antragstellerin meint, dass es sich bei dem in dem Prüfgegenstand abgefüllten Produkt um ein Spezial-Lebensmittel handelt, das nach der Verkehrsanschauung nicht der Flüssigkeitszufuhr, sondern der Nährstoffversorgung von Patienten im Rahmen einer diätetischen Behandlung therapiebedürftiger Ernährungszustände dient. Obwohl es trinkbar sei, sei es nicht als „Getränk“ im lebensmittelrechtlichen Sinne einzuordnen.

Im Einzelnen:

1. Berechtigtes Interesse

Die Antragstellerin hat als Herstellerin des Prüfgegenstandes ein berechtigtes Interesse an dessen Einordnung als nicht pfandpflichtige Getränkeverpackung. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

2. Pfandpflichtige Getränkeverpackung

Es handelt sich bei dem Prüfgegenstand nicht um eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG.

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind,
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keine der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig sind.

Der Prüfgegenstand ist keine Getränkeverpackung im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG und unterfällt daher nicht der Pfandpflicht. Denn er ist keine Verkaufsverpackung für ein flüssiges Lebensmittel, das zum Verzehr **als Getränk** bestimmt ist. Es handelt sich zwar bei dem Prüfgegenstand um eine geschlossene Verpackung für ein flüssiges Lebensmittel. Diese ist jedoch nicht zum Verzehr als Getränk bestimmt.

Der Inhalt des Prüfgegenstandes wird nach den Angaben der Antragstellerin unter der Bezeichnung „bilanzierte Diät“ vertrieben.

Bilanzierte Diäten sind gemäß § 1 Absatz 4a DiätV diätetische Lebensmittel für **besondere medizinische Zwecke**, die auf besondere Weise verarbeitet oder formuliert und für die diätetische Behandlung von Patienten bestimmt sind. Sie dienen der ausschließlichen oder teilweisen Ernährung von Patienten mit **ingeschränkter, behinderter oder gestörter Fähigkeit zur Aufnahme, Verdauung, Resorption, Verstoffwechslung oder Ausscheidung gewöhnlicher Lebensmittel oder bestimmter darin enthaltener Nährstoffe oder ihrer Metaboliten oder der Ernährung von Patienten mit einem sonstigen medizinisch bedingten Nährstoffbedarf, für deren diätetische Behandlung eine Modifizierung der normalen Ernährung, andere Lebensmittel für eine besondere Ernährung oder eine Kombination aus beiden nicht ausreichen** (sog. „Subsidiaritätsklausel“). Insbesondere ist eine Krankheit, Störung oder Beschwerde in Form einer medizinischen Indikation angegeben (vgl. zum Erfordernis Meyer, in Meyer/Strein, LFGB – BasisVO, 2. Aufl. 2012, Rn. 24). Bilanzierte Diäten werden unterteilt in vollständige und ergänzende bilanzierte Diäten.

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich nach der Produktbeschreibung in der **Anlage** um eine Verpackung für ein diätetisches Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke. Das Produkt

dient gemäß der Produktbeschreibung in der **Anlage** der ergänzenden Ernährung von Patienten mit bestimmter medizinischer Indikation.

Bilanzierte Diäten sind weder nach dem üblichen Begriffsverständnis noch nach dem verpackungsrechtlichen Hintergrund als Getränke im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG einzuordnen.

Getränke sind

„nach allgemeinem Sprachgebrauch in Deutschland alle flüssigen Lebensmittel, die in der Regel aus Tassen, Gläsern oder ähnlichen Behältnissen getrunken werden. Nicht zu den Getränken gerechnet werden jedoch Suppen, die gleichfalls aus Tassen getrunken werden können.“ (Rathke, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 172. EL 2018, EG-Lebensmittel-Basisverordnung Art. 2 Definition von „Lebensmittel“ Rn. 35; zu Satz 1 ebenso BGH, Beschluss vom 12.3.2015 – I ZR 29/13 GRUR int. 2015, 611, Tz. 17).

Eine Einbeziehung aller theoretisch trinkbaren Flüssigkeiten entspricht dem üblichen Begriffsverständnis nicht (vgl. Generalanwalt beim EuGH, Schlussantrag vom 22.06.2016 - C-177/15, BeckRS 2016, 81355, Tz. 33 ff.). So werden Suppen, die gleichfalls aus Tassen getrunken werden können, nicht zu den Getränken gerechnet. Suppenverpackungen zählen auch nicht zu den Getränkekartonverpackungen im Sinne des § 16 Absatz 2 Nummer 5 VerpackG, deren auf Grundlage des Verpackungsgesetzes entwickelte Definition ebenfalls den Getränkebegriff zugrunde legt. Ausschließlich Darreichungsform bzw. Aggregatzustand führen damit nicht zu einer Einordnung als Getränk.

Weitere Kriterien bei der Abgrenzung von Getränken und sonstigen flüssigen Lebensmitteln sind deren Zusammensetzung und Zweckbestimmung.

Getränke unterscheiden sich von Nicht-Getränken insbesondere in der enthaltenen Konzentration von Vitaminen und Nährstoffen. So sind nach Anhang XIII der allgemeinen Kennzeichnungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011(19)) in Getränken geringere Konzentrationen von Vitaminen und Nährstoffen zulässig als in Nicht-Getränken (vgl. Generalanwalt beim EuGH, Schlussantrag vom 22.06.2016 - C-177/15, BeckRS 2016, 81355, Tz. 36 ff.).

Ausgehend hiervon dienen Getränke anders als sonstige flüssige Lebensmittel vorwiegend der Flüssigkeitsaufnahme und nicht der Nährstoffaufnahme. Die bilanzierten Diäten sind Lebensmittelzubereitungen für medizinische Zwecke und als solche hochkalorisch und außergewöhnlich. Sie sind auch nicht zum Ausgleich des menschlichen Flüssigkeitshaushalts geeignet. Vielmehr ist grundsätzlich bei der Gabe von Trinknahrungen zusätzlich Flüssigkeit zu verabreichen und ausdrücklich auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr zu achten.

Dieses Begriffsverständnis entspricht auch historisch dem des Ordnungsgebers. Nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von Getränkeverpackungen aus Kunststoffen vom 20.12.1988 (BGBl. I, S. 2455), die später durch die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – „**VerpackV**“) aufgehoben wurde, fielen unter den Getränkebegriff

„Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte, Fruchtnektare und Gemüsesäfte, natürliche Mineralwässer, Quellwässer, Tafelwässer, abgefüllte Trinkwässer und Heilwässer, Bier einschließlich alkoholfreien Bieres sowie Wein und mit Wein vermischte Getränke“.

Dies sind im Wesentlichen die Flüssigkeiten, die auch im späteren § 8 bzw. 9 VerpackV aufgeführt wurden. Bei all diesen stand die Flüssigkeitsaufnahme im Vordergrund. Ergänzt wurden diese Getränke mit der Verpackungsverordnung durch Milch- und Milcherzeugnisse bzw. Mischungen davon mit einem Milcherzeugnisanteil von mehr als 50 % und alkoholhaltige Getränke mit bestimmtem Alkoholgehalt. Auch Milch und Alkohol werden jedenfalls nach der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung als Getränke betrachtet.

Dies gilt unverändert auch nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes. Wesentliche Änderungen sollten durch die Einführung des Verpackungsgesetzes im Hinblick auf § 31 VerpackG, der den § 9 VerpackV ablöste, nicht erfolgen. Der Gesetzgeber hat darauf in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11274, S. 132) ausdrücklich hingewiesen:

„§ 31 entspricht materiell im Wesentlichen der Regelung in § 9 der Verpackungsverordnung, wenngleich die Struktur der Vorschrift aus Gründen der besseren Lesbarkeit und teilweise auch der Wortlaut redaktionell verändert wurden.“

Die bilanzierte Diät grenzt sich insoweit nach der abfallwirtschaftsrechtlichen Zielsetzung von „sogenannten Sportlergetränken“ ab, die lediglich für den erhöhten Bedarf an bestimmten Nährstoffen „für intensive Muskelanstrengungen“ oder „Sportler“ bestimmt sind, die „im direkten Konkurrenzverhältnis zu Getränken des allgemeinen Verkehrs stehen“ (vgl. BT-Drs. 15/4642, S. 14, ebenso BT-Drs. 16/16400, S. 25).

Zwar ist das Produkt nach den Angaben des Herstellers ähnlich wie Milch zu verwenden, nämlich als Getränk, mit erlaubten Aromen, in Heißgetränken wie Tee oder Kaffee, zu erlaubten Frühstückscerealien, in erlaubten Rezepten.

Trotz dieser Zubereitungsangaben ist der Inhalt des Prüfgegenstandes nicht als Getränk im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG einzuordnen. Er dient primär der Nährstoff- und nicht der Flüssigkeitsaufnahme und ist nicht zum Ausgleich des menschlichen Flüssigkeitshaushalts geeignet. Dies folgt neben der Bezeichnung als „bilanzierte Diät“ insbesondere aus der angegebenen Indikation. Diese empfiehlt das Produkt bei pharmakoresistenten Epilepsien und anderen Erkrankungen, die eine ketogene Ernährungstherapie erfordern, auf Basis von mittelkettigen Triglyceriden (MCT-Fetten). Die Nährstoffaufnahme steht somit nach der Beschreibung im Vordergrund. Zudem darf das Produkt nur unter ärztlicher Aufsicht eingesetzt werden. Auch diese Tatsache spricht gegen eine Einstufung als Getränk des allgemeinen Verkehrs.

Auf die übrigen Voraussetzungen pfandpflichtiger Getränkeeinwegverpackungen des § 31 VerpackG kommt es danach nicht an.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht Einordnungsentscheidungen, die auf Antrag ergangen sind, auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten von Antragstellern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

betaquik®

Erhältlich in DE AT CH

Beschreibung

Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät) mit Süßungsmittel

Betaquik® ist eine kohlenhydratfreie Trinknahrung auf Basis von mittelkettigen Triglyceriden (MCT).

Indikation

Zum Diätmanagement bei pharmakoresistenten Epilepsien und anderen Erkrankungen, die eine ketogene Ernährungstherapie erfordern, auf Basis von mittelkettigen Triglyceriden (MCT-Fetten), geeignet ab 3 Jahren.

Dosierung und Anwendung

Die Tagesdosis wird vom Arzt oder Ernährungsberater/ Diätologen festgelegt und richtet sich nach Alter, Körpergewicht und individueller Stoffwechsellage.

Zubereitung

Vor Gebrauch gut schütteln. Schmeckt gekühlt am besten.
Rezeptanregungen auf Anfrage verfügbar.

Betaquik lässt sich ähnlich wie Milch verwenden:

- Als Getränk
- Mit erlaubten Aromen
- In Heißgetränken wie Tee oder Kaffee
- Zu erlaubten Frühstückscerealien
- In erlaubten Rezepten

WICHTIGE HINWEISE

Nur unter ärztlicher Aufsicht verwenden.

Nicht als einzige Nahrungsquelle geeignet.

Geeignet für Kinder ab 3 Jahren, Jugendliche und Erwachsene.

Nicht zur parenteralen Verwendung geeignet.

Aufgrund der besonderen Ernährungserfordernisse bei pharmakoresistenten Epilepsien und anderen Indikationen, die eine ketogene Ernährungstherapie erfordern, ist der Gehalt des Mineralstoffs Natrium erniedrigt.

Nährwertangaben

	pro 100ml	pro 225ml (1 Flasche)		pro 100ml	pro 225ml (1 Flasche)			
Brennwert/Energie kJ	777	1750	Salz	g 0,13	0,29			
kcal	189	426						
Fett	g 21	47,3	Mineralstoffe	mg	52			
davon:						mmol	2,2	5,0
- gesättigte Fettsäuren	g 19,8	44,6						
langkettige Triglyceride (LCT)	g 1,0	2,3				mg	60	135
mittelkettige Triglyceride (MCT)	g 20	45	mmol	1,7	3,8			
Kohlenhydrate	g 0	0	Osmolalität	50 mOsm/Kg				
davon:				Osmolarität	40 mOsm/L			
- Zucker	g 0	0						
Eiweiß	g 0	0						

Lagerung

Kühl und trocken lagern. Geöffnete Flasche im Kühlschrank lagern und innerhalb von 2 Tagen aufbrauchen. Unter Schutzatmosphäre verpackt.

Packungsgröße / Gewicht

15 x 225 ml e Flaschen = 3,375 l

Geschmacksrichtung

Geschmacksneutral.

**Zutaten**

Wasser, mittelkettige Triglyceride (MCT)-Öl, Emulgatoren (E472c, E471), Natriumchlorid, Antioxidationsmittel (E307), Süßungsmittel (E955).

DE AT

Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät) mit Süßungsmittel.

Betaquik ist eine kohlenhydratfreie Trinknahrung auf Basis von mittelkettigen Triglyceriden (MCT). Zum Diätmanagement bei pharmakoresistenten Epilepsien oder anderen Erkrankungen, die eine ketogene Ernährungstherapie erfordern, auf Basis von mittelkettigen Triglyceriden (MCT-Fetten).

DOSIERUNG UND ANWENDUNG

Die Tagesdosis wird vom Arzt (oder einer Ernährungsberatung) festgelegt und richtet sich nach Alter, Körpergewicht und individueller Stoffwechsellage.

ZUBEREITUNGSHINWEISE

Vor Gebrauch gut schütteln. Schmeckt gekühlt am besten. Rezeptanregungen auf Anfrage verfügbar.

WICHTIGE HINWEISE

Nur unter ärztlicher Aufsicht verwenden. Nicht als einzige Nahrungsquelle geeignet. Geeignet für Kinder ab 3 Jahren, Jugendliche und Erwachsene. Aufgrund der besonderen Ernährungserfordernisse bei pharmakoresistenten Epilepsien und anderen Indikationen, die eine ketogene Ernährungstherapie erfordern, ist der Gehalt des Mineralstoffs Natrium erniedrigt.

LAGERUNG

Kühl und trocken lagern. Geöffnete Flasche im Kühlschrank lagern und innerhalb von 2 Tagen aufbrauchen.

ZUTATEN

Wasser, mittelkettige Triglyceride (MCT)-Öl, Emulgatoren (E472c, E471), Natriumchlorid, Antioxidationsmittel (E307), Süßungsmittel (E955).

Chargen-Nummer / Mindestens haltbar bis Ende: siehe Packungsvorderseite

DK

FØDEVARER TIL SÆRLIGE MEDICINSKE FORMÅL

Betaquik er en flydende emulsion af mellemkædede triglycerider (MCT) som er klar til brug. Indeholder sødestoffer. Til anvendelse i den ketogene diæt, eller i den ernæringsmæssige håndtering af tilstande som kræver en MCT-kilde.

DOSIS

Dosis skal fastlægges af læge/klinisk diætist og er afhængig af patientens alder, vægt og medicinske tilstand.

TILBEREDNING

Rystes godt før brug. Serveres helst afkølet. Yderligere serveringstips og opskrifter kan rekvireres.

VIGTIGT

Produktet skal anvendes under lægelig overvågning. Kan anvendes fra 3 år og opefter. Ikke egnet som eneste ernæringskilde. Må ikke indgives parenteralt.

OPBEVARING

Opbevares køligt og tørt. I åbnet tilstand skal den opbevares i køleskab og anvendes indenfor 48 timer.